

Schriften zum Prozessrecht

Band 164

**Das förmliche Geständnis
im US-amerikanischen Strafprozeß
als Beispiel der Verfahrenserledigung**

Von

Johannes Bickel



Duncker & Humblot · Berlin

JOHANNES BICKEL

**Das förmliche Geständnis im US-amerikanischen
Strafprozeß als Beispiel der Verfahrenserledigung**

Schriften zum Prozessrecht

Band 164

Das förmliche Geständnis im US-amerikanischen Strafprozeß als Beispiel der Verfahrenserledigung

Von

Johannes Bickel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bickel, Johannes:

Das förmliche Geständnis im US-amerikanischen Strafprozeß
als Beispiel der Verfahrenserledigung / Johannes Bickel. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 164)

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10300-9

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: OLD-Satz digital

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 3-428-10300-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Schrift entstand während eines einjährigen Aufenthalts des Verfassers an der University of Texas at Austin im Lone Star State. Sie hat der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Sommersemester 2000 als Dissertation vorgelegen.

Meinem verehrten Doktorvater Herrn Prof. Dr. Wilfried Küper danke ich herzlich für die freundliche Betreuung des Themas. Herrn Prof. Dr. Winfried Brugger, LL.M., bin ich für die schnelle Anfertigung des Zweitgutachtens sehr verbunden. Schließlich danke ich Mr. Jonathan Pratter, JD., der mir erlaubte, die Tarlton Law Library der School of Law der University of Texas at Austin für die erforderlichen Studien zu benutzen.

Heidelberg, im März 2001

Johannes Bickel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
------------------	----

1. Kapitel

Stand der Diskussion um die Wirkung des Geständnisses des Angeklagten im deutschen Strafprozeß	21
---	----

A. Fehlen einer gesetzlichen Regelung	21
B. Die Rechtsprechungspraxis	23
C. Auffassungen der Literatur	24
I. Zur Lehre von den Prozeßhandlungen	25
II. Reformvorschläge	27

2. Kapitel

Grundlagen des Geständnisses im amerikanischen Strafprozeßrecht	30
--	----

A. Rechtsgrundlagen	30
I. Gesetze	30
II. Strafprozessuale Grundsätze der amerikanischen Bundesverfassung	31
III. Richterrecht	33
B. Das System des amerikanischen Strafverfahrens	34
I. Das Modell der Hauptverhandlung in der amerikanischen Bundesverfassung: der <i>jury trial</i>	34
II. Verfahrenserledigung durch Geständnis als vollwertige Alternative zur Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme	36
C. Geständnisbegriffe im adversatorischen Strafprozeß	38
I. Differenzierung von Geständnissen nach dem inhaltlichen Aussagewert ...	39
1. Vollgeständnis (<i>confession</i>)	39
2. Teilgeständnis (<i>admission</i>)	41
3. Der besondere Geständnisbegriff des Beweisrechts	42
II. Differenzierung zwischen verfahrenlenkenden <i>confessions (pleas)</i> und außerhalb der Hauptverhandlung abgelegten Geständnissen (<i>out-of-court confessions</i>)	45
1. Verfahrenlenkende <i>confessions (pleas)</i>	46
a) Das <i>plea of guilty</i> in der Eröffnungsverhandlung (<i>arraignment</i>)	46
b) Das <i>plea of guilty</i> in einem späteren Verfahrensstadium	47

c) Das <i>plea of guilty</i> als Lenkungsinstrument	47
aa) Das <i>pleading</i> als Prozeßhandlung	47
bb) Die inhaltliche Erledigung der Schuldfrage	49
d) Die Form des <i>plea of guilty</i> in der Praxis	50
2. Sonstige selbstbelastende verfahrensbestimmende Erklärungen des Angeklagten (<i>judicial admissions</i>)	51
3. Geständnisse außerhalb des Prozesses (<i>out-of-court confessions</i>)	52
D. Erscheinungsformen der <i>pleas</i>	52
I. <i>plea of guilty</i>	53
II. <i>plea of nolo contendere</i>	53
III. <i>conditional plea</i>	54
 3. Kapitel 	
Das <i>plea of guilty</i> und seine Wirkung im Prozeß	56
A. Historische Entwicklungen	56
I. Das <i>common law</i> Englands	56
1. Die Wirkung des Geständnisses in den <i>Leges Henrici Primi</i>	58
2. Regelung der Geständniswirkung in den Assisen von Clarendon (1166)	59
3. Geständnisse im Prozeß des <i>common law</i> im 16.-18. Jahrhundert	60
II. Die Entwicklung im frühen amerikanischen Recht	62
B. Prozessuale Wirkung des <i>plea of guilty</i>	64
I. Wegfall der Beweisaufnahme	64
II. Verlust strafprozessualer Verfassungsrechte	64
III. Präklusion von Verfahrensrechten des Angeklagten	65
1. Die Unterscheidung präkludierbarer und nicht präkludierbarer Rechte (<i>jurisdictional error</i> Doktrin)	66
a) Die ältere Rechtsprechung	66
b) Die neuere Rechtsprechung	67
2. Die Rechtsprechung des United States Supreme Court zur Präklusion von Verfassungsrechten und einfachgesetzlichen Verfahrensrechten	68
a) Die Einschränkung des <i>privilege against self-incrimination</i> durch den Grundsatz der eigenverantwortlichen, freien Entscheidung des Angeklagten	69
b) Die Unbeachtlichkeit rechtswidriger Ermittlungshandlungen	70
c) Die Unbeachtlichkeit sonstiger rechtswidriger Handlungen außerhalb des <i>plea</i> Verfahrens	71
IV. Ausnahmen der Präklusionswirkung	73
1. Absolute Verfahrenshindernisse: <i>The Right not to be haled into Court at all</i>	73
a) Fehlende Anklagebefugnis der Behörde	73
b) Verletzung des Verbots der Doppelverurteilung (<i>double jeopardy</i>)	74
c) Erforderlichkeit der Aktenkundigkeit des Verfahrenshindernisses: <i>face of the record standard</i>	75

2. Relative Verfahrenshindernisse: Einschränkung der Präklusionswirkung durch vereinbarte Rechtsmittelvorbehalte	77
a) Qualifizierter Rechtsmittelvorbehalt im einzelstaatlichen Recht.	77
b) Das <i>plea of guilty</i> mit Vorbehalt: <i>conditional plea</i>	79
aa) Systematische Bedeutung des <i>conditional plea</i> im Prozeß	79
bb) Besondere Voraussetzungen für die Abgabe des <i>conditional plea</i>	81
cc) Kritik am <i>conditional plea</i>	83
V. Beschränkung der Präklusionswirkung auf die Klärung der Schuldfrage . . .	85
VI. Dogmatische Ansätze zur Begründung der Präklusionswirkung	87
1. Der Zweck der Verfahrensverkürzung als selbstverständliche Grundlage aller Präklusionen: Der Mangel an Dogmatik im <i>case law</i>	87
2. Die Theorie des Rechtsverfalls	89
a) Unterscheidung von „verfallbaren“ und „nicht verfallbaren“ Rechten	90
b) Präklusion der verfallbaren Rechte durch das Vertrauen der Anklagebehörde in die Bestandskraft des <i>plea of guilty</i>	91
3. Die Theorie der Kostenvermeidung (<i>avoidance rationale</i>)	93
VII. Bindungswirkung des <i>plea of guilty</i>	95
1. Zeitpunkt des Bindungseintritts	95
a) Das <i>plea of guilty</i> ohne Straffolgenvereinbarung	96
b) Das mit einer Straffolgenvereinbarung verbundene <i>plea of guilty</i>	97
2. Durchbrechung der Bindungswirkung.	98
a) Durchbrechung der Bindung des Gerichts an das akzeptierte <i>plea</i> . . .	98
b) Wegfall der Bindung der Anklagebehörde an ein <i>plea agreement</i>	99
3. Wirkung des <i>plea of guilty</i> in Folgeprozessen	99
C. Materiellrechtliche Wirkung des <i>plea of guilty</i>	100
I. Strafmilderung durch die Abgabe des Schuldbekenntnisses	101
1. Übernahme der Verantwortung für die Tat	102
2. Frühzeitige Ankündigung eines <i>plea of guilty</i>	103
II. Strafmilderung durch Vereinbarung mit der Anklagebehörde (<i>plea agreement</i>)	104
1. Erforderlichkeit der gerichtlichen Genehmigung des <i>plea</i> Vertrags	105
a) Entscheidungsfunktion des Richters	106
b) Die Akzessorietät des <i>plea</i> Vertrags	106
2. Rechtsfolgen des <i>plea</i> Vertrags.	107

4. Kapitel

Allgemeine Voraussetzungen der Verfahrenserledigung durch Geständnis	109
A. Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten (<i>competency</i>).	110
I. Allgemeiner Begriff der Verhandlungsfähigkeit	111
II. Qualifizierter Begriff der Verhandlungsfähigkeit in <i>guilty plea</i> Fällen	112
III. Vereinheitlichung der Begriffe durch den United States Supreme Court . . .	114
IV. Beweislastverteilung im Streit um die Verhandlungsfähigkeit	115

B. Das Recht auf einen Verteidiger (<i>counsel</i>)	116
I. Funktion des Verteidigers im <i>plea hearing</i>	116
II. Qualifizierte Strafverteidigung als Voraussetzung für die Gültigkeit des <i>guilty plea</i>	118
III. Die Problematik der Pflichtverteidigung	119
IV. Der Verzicht auf einen Rechtsbeistand bzw. das Recht auf eigene Verteidigung	121

5. Kapitel

Besondere Voraussetzungen der Verfahrenserledigung durch Geständnis	122
A. Freiwilligkeit des Schulbekenntnisses (<i>voluntary plea</i>)	122
I. Doppelbedeutung der Freiwilligkeit des <i>plea</i> im amerikanischen Recht	122
1. Die Freiwilligkeit des <i>plea</i> im verfassungsrechtlichen Sinn	123
2. Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung	124
II. Einschränkung des Freiwilligkeitsprinzips: Unterscheidung von zulässigem und unzulässigem Zwang.	124
1. Gesetzlich erlaubte Versprechen	125
2. Versprechen zugunsten Dritter	126
3. Gruppenschuldbekennnisse (<i>package deals</i>)	126
4. Legitimierte Drohungen	127
5. Kritik	128
a) Die Problematik des Verbots der Verknüpfung von Vorteilsgewährung und Rechtsverzicht	129
b) Zur Kritik an den verschiedenen Freiwilligkeitskriterien für prozessuale und außerprozessuale Schuldbekennnisse.	129
c) Zum Zwang durch die materielle Straffolgenregelung	133
III. Nicht erlaubter und zur Ungültigkeit des <i>plea of guilty</i> führender Zwang	134
1. Nicht offengelegte Absprachen der Parteien	134
2. Beteiligung des Richters am <i>plea bargaining</i>	135
3. Verdeckung von Beweismitteln	136
IV. Gerichtliche Bewertungsmaßstäbe	137
1. Prüfungsziel: Tatsächliche Freiwilligkeit (<i>substantial compliance</i>)	137
2. Umfang des Prüfungsmaterials (<i>totality-of-the-circumstances standard</i>)	137
B. Mindestkenntnisse des Angeklagten (<i>intelligent plea</i>)	138
I. Verstehen des Rechtsbruchvorwurfs (<i>understanding the nature of the charge</i>)	139
1. Die verfassungsrechtliche Grundlage und seine prozessuale Umsetzung	139
2. Die Entwicklung der Anforderungen an den Kenntnisstand des Angeklagten	140
a) Der Grundsatz, den Angeklagten überhaupt über den konkreten Tatvorwurf zu unterrichten	140
b) Der Grundsatz der Belehrungspflicht (<i>proper advice</i>)	141

c)	Die Einführung eines Subsumtionsverständnisses (<i>understanding the law in relation to the facts</i>)	143
d)	Das Erfordernis des Verstehens der wesentlichen Tatbestandsmerkmale (<i>understanding the critical elements of the charge</i>)	145
e)	Die heutige Praxis des <i>case law</i>	146
3.	Faktoren für Intensität und Umfang der Belehrung	148
a)	Person des Angeklagten	149
b)	Kompliziertheit des Straftatbestands	150
c)	Beschränkte Zulässigkeit von Schlußfolgerungen aus Sacheinlassungen des Angeklagten im <i>plea hearing</i>	151
4.	Unmittelbarkeitsprinzip (<i>understanding in open court</i>)	153
a)	Sinn des Unmittelbarkeitsprinzips im <i>plea</i> Verfahren	153
b)	Belehrungspersonen	154
c)	Nachträgliche Änderung des Anklagevorwurfs	155
5.	Stellungnahme	156
a)	Geltung der Inquisitionsmaxime	156
b)	Die Problematik des Subsumtionsverständnisses des Angeklagten im Prozeß	157
c)	Verbesserung der Verfahrensstellung des Angeklagten	158
II.	Verstehen der Straffolgen des <i>plea of guilty</i> (<i>understanding the consequences</i>)	159
1.	Direkte Straffolgen (<i>direct consequences</i>)	159
2.	Nebenfolgen (<i>collateral consequences</i>)	161
3.	Folgen mangelnder Belehrung über direkte Straffolgen	163
III.	Kenntnis des Wegfalls des Beweisverfahrens und der hiermit verbundenen Rechte (<i>understanding the rights waived</i>)	163
C.	Materielle Richtigkeit des Schuldbekenntnisses (<i>factual basis</i>)	165
I.	Begriff der <i>factual basis</i>	166
II.	Zweck der Ermittlungs- und Feststellungspflicht des Gerichts	166
III.	Summarische Prüfung der Tatsachengrundlage	167
IV.	Der Sonderfall des <i>plea of guilty</i> mit gleichzeitiger Unschuldsbeteuerung des Angeklagten	170
V.	Folgen von Fehlern bei der Prüfung der <i>factual basis</i>	173
VI.	Der ideale Ablauf einer Prüfung der <i>factual basis</i>	173
D.	Akzeptierung des Schuldbekenntnisses durch das Gericht (<i>acceptance</i>)	174
I.	Abschluß- und Entscheidungsfunktion	175
II.	Richterliches Ermessen	176
III.	Die Bedeutung strafprozessualer Verträge für die Bestandskraft akzeptierter <i>pleas of guilty</i>	178
1.	Zeitpunkt der Akzeptierung eines <i>plea</i> Vertrags	178
2.	Unterschiedliche Bindungszeitpunkte von <i>guilty plea</i> und <i>plea</i> Vertrag	180

IV. Einzelstaatliche Besonderheiten	181
1. Recht des Angeklagten auf Akzeptierung des <i>plea of guilty</i>	181
2. Akzeptierungsverbote	182
V. Bindungswirkung der <i>acceptance</i>	183
<i>6. Kapitel</i>	
Art und Umfang der Fehlerkontrolle	
	185
A. Antrag auf Genehmigung der Zurücknahme des <i>plea of guilty</i> (<i>motion to withdraw</i>)	187
I. Voraussetzungen der Genehmigung	187
1. Glaubhaftmachung eines billigen Grundes (<i>fair and just reason</i>)	187
2. Richterliches Ermessen	189
II. Rechtsfolgen der <i>motion to withdraw</i>	190
III. Das Rechtsmittel des <i>appeal</i> gegen die Zurückweisung der <i>motion to withdraw</i>	191
B. <i>Direct appeal</i>	192
I. Wegfall von Anfechtungsgründen durch die Präklusionswirkung des <i>guilty plea</i>	194
II. Wegfall von Anfechtungsgründen durch die Besonderheit des Rechtsmittels	194
1. Beschränkung der Fehlerkontrolle auf Rechtsfragen	194
2. Ausschluß verspäteter Rügen und deren ausnahmsweise Zulässigkeit in <i>guilty plea</i> Fällen	195
a) Strenge Auffassung: Erfordernis eines krassen Rechtsverstoßes (<i>plain error</i>)	196
aa) Begriff des Rechtsverstoßes (<i>error</i>)	196
bb) Schwere der Rechtsverletzung	197
cc) Kausalität des Fehlers für einen konkreten Nachteil des Angeklagten	197
dd) Richterliches Ermessen	197
b) Gemäßigte Auffassung: Anwendung der <i>harmless error rule</i>	198
c) Vermittelnde Auffassung: Die Verfehlung des Regelungszwecks (<i>core concern Standard</i>)	200
III. Ausschluß der Anfechtung durch Rechtsmittelverzicht (<i>appeal waiver</i>) ...	201
C. Wiederaufnahmeverfahren (Habeas Corpus Verfahren)	202
I. Zulässigkeitsvoraussetzungen	202
II. Begründetheitsvoraussetzungen	204
Zusammenfassung	206
Anhang A: Auszug aus der amerikanischen Bundesverfassung (<i>United States Constitution – Amendments</i>)	209
Anhang B: Federal Rules of Criminal Procedure 11: Pleas	210
Literaturverzeichnis	213
Sachwortverzeichnis	220

Abkürzungsverzeichnis

ABA	= American Bar Association
Am.Crim.L.Rev.	= American Criminal Law Review
Am.J.Crim.L.	= American Journal of Criminal Law
A.2d	= Atlantic Reporter Second Series
Ariz.	= Arizona
Ark.	= Arkansas
Art.	= Article
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGHR	= Bundesgerichtshof – Rechtsprechung in Strafsachen
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Cal.	= Cal.App.
California	= California Appeals
Cal.L.Rev.	= California Law Review
cert.den.	= certiorari denied
Ch.	= Chapter
Cir.	= Circuit
Cl.	= Clause
Colo.	= Colorado
Colum.L.Rev.	= Columbia Law Review
Cong.	= Congress
Conn.L.Rev.	= Connecticut Law Review
Cornell L.Rev.	= Cornell Law Review
D.C.	= District of Columbia
DJT	= Deutscher Juristentag
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
Ed.	= Edition
Engl.Rep.	= England Reports
F.2d	= Federal Reporter Second Series
F.3d	= Federal Reporter Third Series
Fed.R.App.P.	= Federal Rules of Appellate Procedure
Fed.R.Civ.P.	= Federal Rules of Civil Procedure
Fed.R.Crim.P.	= Federal Rules of Criminal Procedure

Fed.R.E.	= Federal Rules of Evidence
FN	= Fußnote
FS	= Festschrift
F.Supp.	= Federal Supplement
GA	= Goldammer's Archiv für Strafrecht
Gen.Stat.	= General Statute
Gonzaga L.Rev.	= Gonzaga Law Review
Harv.L.Rev.	= Harvard Law Review
Hast.Cons.L.Qu.	= Hastings Constitutional Law Quarterly
Hast.L.J.	= Hastings Law Journal
Ill. App.	= Illinois Appeals
it.StPO	= italienische Strafprozeßordnung
J.Crim.L.&Criminology	= Journal of Criminal Law and Criminology
J.Leg.Stud.	= Journal of Legal Studies
Kan.	= Kansas
La.C.Crim.P.	= Louisiana Code of Criminal Procedure
Law and History Rev.	= Law and History Review
Law & Soc.Rev.	= Law & Society Review
L.Ed.	= Lawyers' Edition Supreme Court Reports
LR	= Löwe / Rosenberg
Mass.	= Massachusetts
Md.	= Maryland
MDR	= Monatsschrift für deutsches Recht
Miami L.Rev.	= Miami Law Review
Mich.L.Rev.	= Michigan Law Review
Minn.	= Minnesota
n.	= note
N.E.	= North Eastern Reporter
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
N.M.	= New Mexico
NStZ	= Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	= Neue Zeitschrift für Strafrecht, Rechtsprechungsreport
N.W.2d	= North Western Reporter Second Series
N.W.L.Rev.	= North Western Law Review
N.Y.Crim.P.	= New York Criminal Procedure
N.Y.S.	= New York Supplement
OBSP	= Old Bailey Session Paper
Okla.	= Oklahoma
Pa.	= Pennsylvania
Pa.Cons.Stat.	= Pennsylvania Constitutional Statute

P2d	= Pacific Reporter Second Series
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
R.I.Gen.Stat.	= Rhode Island General Statute
Rutgers L.Rev.	= Rutgers Law Review
S.C.	= South Carolina
SCRA	= Supreme Court Rules Annotated
S.Ct.	= Supreme Court Reporter
S.E.	= South Eastern Reporter
Sec.	= Section
Sess.No.	= Session Number
So.	= Southern Reporter
Stan.L.Rev.	= Stanford Law Review
Stat.	= Statute
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
StV	= Strafverteidiger (Zeitschrift)
Supp.	= Supplement
S.W.2d	= South Western Reporter Second Series
Tenn.	= Tennessee
Tex.L.Rev.	= Texas Law Review
U.Chi.L.Rev.	= University of Chicago Law Review
U.C.L.A.L.Rev.	= University of California at Los Angeles Law Review
U.Col.L.Rev.	= University of Colorado Law Review
U.Pa.L.Rev.	= University of Pennsylvania Law Review
U.S.	= United States Reports
USC	= United States Code
USCA	= United States Code Annotated
USSG	= United States Sentencing Guidelines
v.	= versus
Va.	= Virginia
Va.App.	= Virginia Appeals
Va.L.Rev.	= Virginia Law Review
Wake Forest L.Rev.	= Wake Forest Law Review
Wash.	= Washington
Wis.Stat.Ann.	= Wisconsin Statutes Annotated
Yale L.J.	= Yale Law Journal
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Im deutschen Strafprozeßrecht ist eine Verurteilung des Angeklagten allein aufgrund seines Geständnisses zulässig, wenn das Gericht von dessen Glaubhaftigkeit ausgehen kann¹. Bei einfachen Sachverhalten sollen nach Ablegung eines Geständnisses in der Hauptverhandlung nähere Darlegungen zur Überzeugungsbildung des Gerichts im schriftlichen Urteil sogar entbehrlich sein, sofern der Inhalt des Geständnisses in den Urteilsgründen niedergelegt ist². Als Form des Geständnisses genügt die einfache mündliche Bestätigung des Anklagevorwurfs durch den Angeklagten in der Hauptverhandlung als Grundlage für die Verurteilung³. Dem Geständnis des Angeklagten kommt somit im deutschen Strafprozeß de facto eine verfahrenlenkende und verfahrenserledigende Bedeutung zu, die in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehen ist. Die Rechtspraxis entspricht nicht der Gesetzeslage.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob dem Angeklagten zur gesetzlichen Regelung dieser Praxis die Möglichkeit eines „förmlichen Prozeßgeständnisses“ eingeräumt werden sollte, das zum Wegfall der Beweisaufnahme führt, wenn das Gericht das Geständnis auf der Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und des Zwischenverfahrens für zutreffend halten und daher dem Urteil zugrundelegen darf. Im US-amerikanischen Recht ist eine solche prozeßförmliche Verfahrenserledigung die Regel und auch ohne Absprache der Parteien zulässig und üblich. Dadurch werden die Verfahrensdauer kurz und die Justizressourcen knapp gehalten.

In den USA ist das Geständnis als förmliche, zu Beginn der Hauptverhandlung abzugebende Erklärung (*plea of guilty*) seit vielen Jahrzehnten gesetzlich

¹ BGH NJW 1999, 370 = NStZ 1999, 92; LR-Gollwitzer, § 244 Rdnr. 33 mit Verweis auf RG Recht 23 (1919), 845; Landau/Eschelbach, NJW 1999, 321, 325; Roxin, Strafverfahrensrecht, § 15 Rdnr. 19, der auf die „normalerweise starke Beweiskraft des Geständnisses“ abstellt; Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 802 unter Hinweis auf § 261 StPO; ebenso Eser, ZStW 104 (1992), 361, 390; Maul, S. 47, 53; das bei Schönemann, Gutachten B 23 zitierte Ergebnis seiner Repräsentativumfrage aus dem Jahr 1987 (rund 70 Prozent der befragten Richter seien bereit, ein vom Verteidiger angebotenes Geständnis als Entscheidungsgrundlage zu akzeptieren, obwohl nach den Verfahrensergebnissen die Schuldfrage noch ungeklärt sei) belegt, daß Verurteilungen in der Praxis sehr häufig maßgeblich oder allein auf das Geständnis gestützt werden; für die Praxis der Amtsgerichte stellt dies Fezer in StV 1995, 263, 264 fest.

² BGH, Beschluß vom 05.12.1995 – 4 StR 698/95; BGHR StPO § 261 Einlassung 2.

³ BGH NJW 1999, 370, 371.

institutionalisiert. Bekennt der Angeklagte in der Hauptverhandlung, die vorgeworfene Tat begangen zu haben, und akzeptiert das Gericht dieses Geständnis, so wird der Angeklagte ohne weitere Beweisaufnahme schuldig gesprochen. Es liegt nahe, dieses Modell für Reformüberlegungen heranzuziehen und es entsprechend zu untersuchen, da nach US-amerikanischen Recht dem Geständnis schon lange eine verfahrenlenkende Funktion zugewiesen ist und die konsensualen Methoden einer schnellen Verfahrenserledigung durch das förmliche Geständnis am weitesten gesetzlich entwickelt sind.

Die im amerikanischen Recht geltenden Verfahrensgrundsätze für eine Verfahrensverkürzung durch Geständnis sind der deutschen Rechtswissenschaft bisher nur im Rahmen von Gesamtbetrachtungen der in den USA vorherrschenden Absprachepraxis⁴, nicht aber in den Details zugänglich gemacht worden. Die für das Strafprozeßrecht des europäischen Kontinents nicht selbstverständliche Existenz eines förmlichen Prozeßgeständnisses sowie dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen bedürfen also noch einer eingehenden Untersuchung, um Erkenntnisse hieraus gegebenenfalls für eine deutsche Strafprozeßreform nutzbar machen zu können. Gegenstand dieser Arbeit ist daher die Analyse der amerikanischen Form des prozeßförmlichen Geständnisses, des *plea of guilty*. Neben der Systematik der im adversatorischen⁵ Verfahren geltenden Geständnisbegriffe und der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen dieser Art der Verfahrenserledigung werden auch die historische Entwicklung des *plea of guilty* und der Umfang der Fehlerkontrolle untersucht.

⁴ Herrmann, Der amerikanische Strafprozeß, S. 133, 143 ff.; Weigend, Absprachen, S. 34 ff.; ders., Funktion und Tätigkeit, S. 648-668; Dielmann, GA 1981, 558 ff.; Schumann, S. 73 ff.

⁵ Ausgehend von dem lateinischen Wortstamm „adversus“ (gegen, gegenüber) sagt der Begriff „adversatorisches System“ nichts Besonderes aus. Er wird jedoch als Synonym für ein Verfahren verwendet, in dem sich die Parteien tatsächlich miteinander auseinandersetzen und sich also insofern „gegenüberstehen“. Jede Partei präsentiert die ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel und unterzieht die Zeugen der Gegenseite dem Kreuzverhör, um die *jury* von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu überzeugen, während der Vorsitzende im wesentlichen auf die Einhaltung der Reglements achtet. Auch im Deutschen soll sich der Begriff „adversatorisch“ offensichtlich schon eingebürgert haben, so Jung, JuS 1998, 3 Fn. 25.

1. Kapitel

Stand der Diskussion über die Wirkung des Geständnisses im deutschen Strafprozeß

A. Fehlen einer gesetzlichen Regelung

Nach der bestehenden Gesetzeslage hat das Geständnis des Angeklagten in der Hauptverhandlung keine verfahrensbedeutsame oder verfahrensrechtlich beschleunigende Wirkung. Das Geständnis ist eines von vielen Beweismitteln. Wörtlich wird es nur in § 254 Abs. 1 StPO als möglicher Gegenstand einer Beweisaufnahme und außerhalb des abgeschlossenen Verfahrens in § 362 Nr. 4 StPO als potentieller Wiederaufnahmegrund genannt. Im übrigen hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, Regelungen im Zusammenhang mit Einlassungen des Angeklagten zum Tatvorwurf nur insoweit zu formulieren, als es der Schutz verfassungsrechtlich verbürgter Rechte erfordert (vgl. §§ 136, 136a StPO). Eine Regelung über die Ablegung eines Geständnisses in der Hauptverhandlung enthält das Gesetz nicht. Eine Ausnahme bildet insoweit das Jugendstrafprozeßrecht in §§ 45, 47 JGG. Nach diesen Vorschriften kann der Jugendrichter Erziehungsmaßregeln anordnen und das Verfahren einstellen, wenn der Jugendliche geständig ist.

Nachdem vor der Einführung der Reichsstrafprozeßordnung im Jahre 1877 dem Geständnis eine formelle Wirkung noch zugestanden worden war, so insbesondere in den Verfahrenskodifizierungen Preußens und Württembergs (Strafprozeßordnungen von 1849 bzw. 1868), die ein Schuldbekennnis des Angeklagten noch als Wahrspruch eingestuft haben, der die Beweisaufnahme entfallen ließ¹, sollte dem Geständnis im reformierten deutschen Strafprozeß jede Verfügungswirkung fehlen². Dem Staat allein sollte die verpflichtende Aufgabe (Offizialmaxime, Legalitätsprinzip) übertragen werden, das gesetzlich definier-

¹ Vgl. beispielsweise Artikel 75 des Preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852, abgedruckt in Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, Berlin 1852, S. 209, 225, sowie die Kommentierung hierzu in GA 1870 (18. Band), S. 531 ff., 594 ff. („Das Schwurgericht, Geständnis und Verdikt und Kollision zwischen beiden“).

² *Walther*, Archiv des Criminalrechts 1850, 225, 233 ff. mit Nachweisen der damaligen Literatur. So heißt es auch später bei *Hahn*, S. 221 in den Motiven: „Dem Geständnisse darf also im Strafverfahren nur die Bedeutung eines Beweismittels beigelegt werden“.